

TAG DER GESCHLOSSENEN TÜR – FÜR RECHTSEXTREME

01

Rechtsextreme sind stets auf der Suche nach Infrastruktur, die sie für ihre politischen Aktivitäten nutzen können. Werden Räume oder Fahrzeuge gemietet, verheimlichen die rechtsextremen Mieter_innen häufig ihren politischen Hintergrund. Damit soll die Gefahr einer frühzeitigen Absage minimiert werden. Die betroffenen Anbieter_innen von (Veranstaltungs-)Räumen und anderen Serviceleistungen bemerken meist zu spät, dass sie über die wahren Absichten getäuscht wurden.

Für private Vermieter_innen besteht kein Kontrahierungszwang. Sie sind also nicht verpflichtet, an Rechtsextreme zu vermieten, und sie haben bei der Festlegung vertraglicher Regelungen einen großen Handlungsspielraum. Um sich vor Missbrauch der eigenen Räume oder Dienstleistungen zu schützen, empfiehlt die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) die Anwendung von besonderen Vertragsklauseln für Miet-, Pacht- oder Raumnutzungsverträge.

Für Gaststätten und Veranstaltungsstätten

Was tun, um Konzerte, Stammtische, Liederabende, Schulungen und Versammlungen der rechtsextremen Szene zu unterbinden?

1) Der/die im Vertrag angegebene/r Mieter_in ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter_in. Es wird versichert, dass der/die Mieter_in nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters/einer anderen Veranstalter_in handelt. Der/die Mieter_in ist ohne Erlaubnis des Vermieters/der Vermieter_in nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

2) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke/aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel): _____

3) Der/die Mieter_in erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- ☐ parteipolitische Veranstaltung,
- ☐ überparteiliche, politische Veranstaltung,
- ☐ kulturelle Veranstaltung,
- ☐ Party,
- ☐ privater Charakter,
- ☐ kommerzielle Veranstaltung.

4) Der/die Mieter_in ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es

von dem/der Mieter_in selbst oder von Besuchern der Versammlung oder Veranstaltung.

5) Der/die Mieter_in bekennt mit der Unterschrift, dass Versammlungen und Veranstaltungen in den Mieträumen keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben werden. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

6) Sollte durch Teilnehmende an Versammlungen und Veranstaltungen gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der/die Mieter_in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

Für Reiseunternehmen und Fahrzeugvermietungen

Was tun, wenn Personen aus der rechtsextremen Szene PKWs, LKWs oder Reisebusse für rechtsextreme Versammlungen anmieten?

1) Der/die Mieter_in bekennt mit der Unterschrift, dass das Fahrzeug für keine rassistischen oder antisemitischen politischen Veranstaltungen in Form von Demonstrationen oder Kundgebungen genutzt wird.

Für Vermieter_innen von Ladengeschäften

Was tun, um den Verkauf von rechtsextremen Produkten, Modemarken oder Accessoires zu verhindern?

1) Der/die Mieter_in bekennt mit der Unterschrift, dass das Sortiment keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben wird.

2) Der/die Verkäufer_in versichert, dass im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden.

Die zweite Klausel folgt den jüngsten Urteilen zu Räumungsklagen von Eigentümer_innen gegenüber Mieter_innen, die Thor-Steinar-Läden betreiben.

Siehe OLG Naumburg (Urteil 9 U 39/08 vom 28.10.2008): »Macht der Mieter in seiner Sortimentsliste bewusst unvollständige Angaben und verschweigt er insbesondere eine Modemarke, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsradikalen Szene wahrgenommen wird, so kann der Vermieter den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.«

Das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (Urteil XII ZR 192/08 vom 11.08.2010). In der Begründung heißt es: »Die Marke ‚Thor Steinar‘ werde in der Bevölkerung mit rechtsradikalen Gesinnungen in Verbindung gebracht. Dies ergebe sich aus den vorgelegten Urteilen des Oberlandesgerichts Naumburg und der Landgerichte Magdeburg und Leipzig sowie aus den vorgelegten Zeitungsartikeln und dem eingereichten Artikel über die Marke in ‚Wikipedia‘. Dass es sich insoweit nicht lediglich um eine Medienkampagne gegen die Marke handele, zeigten die ebenfalls eingereichte Stellungnahme des Brandenburger Verfassungsschutzes und das Verbot, die Marke im Bundestag und in mehreren Fußballstadien zu tragen.«

Das jüngste Urteil ist vom Verwaltungsgericht Gera (Urteil 2 K 267/12 vom 20.03.2013): »Ebenso entspricht es mittlerweile allgemeiner Erkenntnis, dass die Kleidungs-marke ‚Thor Steinar‘ als Erkennungsmerkmal der rechtsextremen Szene eingeordnet und genutzt wird (vgl. etwa Verfassungsschutzberichte im Behördenvorgang). Folglich wird man davon ausgehen müssen, dass durch das Tragen dieser Kleidungs-marke regelmäßig auch eine politische Einstellung dokumentiert wird [...]«

Für Dienstleistungen

Was tun, wenn der beauftragte Sicherheitsdienst rechtsextreme Tattoos offen zeigt oder die Reinigungskraft im »Thor Steinar«-Shirt zur Arbeit erscheint?

1) Der/die Auftragnehmer_in bekennt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass von ihm/ihr und/oder seinen/ihren Mitarbeiter_innen während der Erbringung der Dienstleistung weder in Wort noch in Schrift, Symbolik, Bild, Kleidung oder Gestik rechtsextreme, rassistische und antisemitische Inhalte geäußert, dargestellt oder verbreitet werden.

2) Der/die Auftragnehmer_in versichert, dass von ihm/ihr und/oder seinen Mitarbeiter_innen während der Erbringung der Dienstleistung keine Kleidungsstücke, Schriftzüge, Symboliken, Bilder oder Aufschriften getragen werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden.

ad 1) Dem/der Auftragnehmer_in wird deutlich signalisiert, dass rechtsextreme, rassistische und antisemitische Inhalte von Seiten der Auftraggeber_in nicht toleriert werden. Die Nachweispflicht, dass die Ausdruckformen rechtsextrem, rassistisch oder antisemitisch sind, besteht in diesem Fall jedoch beim Auftraggeber/bei der Auftraggeber_in. Juristisch ließe sich ein rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Charakter der Ausdrucksformen zwar durchaus feststellen, das wäre allerdings langwierig und zeitaufwändig. Deshalb sollte Klausel 1) mit Klausel 2) kombiniert werden.

ad 2) Ein Vertragsbruch besteht hier bereits dann, wenn die dargestellten Inhalte in der Öffentlichkeit als rechtsextrem wahrgenommen werden, d.h. der/die Auftraggeber_in ist nicht verpflichtet, selbst nachzuweisen, dass die Kleidungsstücke, Symboliken etc. tatsächlich rechtsextrem sind. Vielmehr reicht die Wahrnehmung der Zeichen u.ä. in der Öffentlichkeit aus, um einen Vertragsbruch festzustellen.

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)

Gleimstraße 31 | 10437 Berlin

030 817 985 810

info@mbr-berlin.de

www.mbr-berlin.de

www.facebook.de/mbrberlin

© 2016 Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR). Die MBR ist ein Projekt des »Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V.« (VDK) und wird gefördert im Rahmen des Landesprogramms »Demokratie.Vielfalt.Respekt. In Berlin – Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus« der Senatsverwaltung Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und dem Bundesprogramm »Demokratie leben!« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.